

BERICHTE/REPORTS

Japan in der Edo-Zeit (1603–1806) Staatsaufbau und Gesellschaftsordnung

Symposium zum japanischen Verfassungsrecht
8. Februar 2019, Justizpalast München

Das Recht der Edo-Zeit stand im Mittelpunkt eines eintägigen Symposiums im Justizpalast München und war Teil des Begleitprogramms der Ausstellung „Samurai – Pracht des japanischen Rittertums“ (1.2.–30.6.2019) der Kunsthalle München. Die von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV), dem Landgericht München I und der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Bayern e.V. (DJG Bayern) verantwortete Tagung stand unter der Schirmherrschaft von *Dr. Hans-Joachim Heßler*, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, und stieß mit über 170 Teilnehmern auf großes Interesse.

Zur Einführung stellte Richter am Landgericht *Dr. Oliver Schön* die Grundlagen des heutigen japanischen Rechtssystems vor. Es handelt sich um eine Mischrechtsordnung mit traditionellen, kontinentaleuropäischen und (vor allem seit 1945) US-amerikanischen Einflüssen. Nach der erzwungenen Öffnung Japans 1853 wurde in sehr kurzer Zeit ein modernes Rechtssystem nach kontinentaleuropäischem Verständnis eingeführt, vor allem um eine Änderung oder Aufhebung der sogenannten ungleichen Verträge zu erreichen. Der vorwiegend deutsche und französische Einfluss durchdrang aber nicht alle Bereiche. So blieb das Familien- und Erbrecht der Edo-Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs weitgehend erhalten. Nach der Übernahme eines Gesetzessystems westlicher Art war es eine Herausforderung, diese Gesetze anzuwenden. Dass in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts umfassend auf deutsche Kommentarliteratur zurückgegriffen wurde, ist bekannt, aber möglicherweise wurden in ähnlicher Form auch Vorstellungen aus der Edo-Zeit in das neue japanische Recht übernommen. Auch die starke Rolle der außergerichtlichen Streitbeilegung lässt sich möglicherweise bis in die Edo-Zeit zurückverfolgen. Diesen Einflüssen wolle das Symposium nachgehen, zumal es dazu wenige Untersuchungen gibt.

Richter am Landgericht *Gregor Stevens* stellte das Familien- und Erbrecht der Edo-Zeit vor. Erst nach 1945 hatte die US-amerikanische Besatzungsmacht große Änderungen im Familienrecht durchgesetzt, da die dort vermit-

telten Strukturen als Kriegsgrund ausgemacht wurden. Die Edo-Zeit war nach der Zeit der streitenden Reiche (16. Jhd.) durch Stabilität geprägt, die vorrangig nicht auf militärischer Macht, sondern auf geschickter Herrschaftspolitik gründete. Das Familienrecht entwickelte sich aus der Verbindung des Haussystems mit dem Konfuzianismus japanischer Ausprägung. Die japanische Interpretation des Konfuzianismus führte zu einer starken Betonung von Harmonie (*wa*). Eine besondere Form von Loyalität und Gehorsam der Kinder gegenüber den Eltern bedeutete ein starres Pflichtensystem aus Ahnenverehrung und Tradition, Sicherung des Familienstamms und Fürsorge für die Eltern im Alter. Das sog. Haus (*ie*) war die kleinste Organisationseinheit im Staat. Einer juristischen Person ähnlich hatte es einen eigenen Sitz, einen eigenen Namen und ein eigenes Vermögen. Es wurde an den ältesten Sohn vererbt, ggf. an einen Adoptiv- oder Schwiegersohn.

Im Eherecht war für die Eheschließung die Einwilligung des Hausvorstands nötig. Die Frau wechselte in das Haus des Mannes und musste sich dort bewähren. Neu in der Edo-Zeit war die Versuchsehe, d.h. die Aufnahme der Frau in das Haus, bis sie von den Schwiegereltern endgültig akzeptiert wurde und/oder einen Sohn gebar. Die Ehe war durch getrennte Lebensbereiche von Mann und Frau, eine umfassende Loyalität der Frau gegenüber den Schwiegereltern und deren Versorgung geprägt. Eine Scheidung konnte auf Initiative der Hauseltern erfolgen (der sich der Sohn [und Ehemann] nicht widersetzen durfte), ferner auch auf Wunsch des Mannes oder einvernehmlich, jedoch nicht gegen den Willen der Hauseltern. Die Frau konnte dagegen nur sehr eingeschränkt eine Scheidung durchsetzen. Es existierten sieben Scheidungsgründe, die noch aus dem Taihō-Recht (701–718) stammten. Als Einrede stand der Frau im Wesentlichen das Argument zu, dass sie den Schwiegereltern immer treu gedient habe, was im Rahmen einer Art „Sozialabwägung“ berücksichtigt wurde. Im Vergleich zur heutigen Regelung des Art. 770 ZG zeigen sich einige Parallelen, u.a. trifft das Gericht bis heute eine Ermessensentscheidung (Art. 770 Abs. 2 ZG).

Rechtsanwältin *Dr. Heike Alps, LL.M. (Chūō)* stellte Shintoismus und Buddhismus in der Edo-Zeit vor. In den Mittelpunkt stellte sie die Registrierung bei buddhistischen Tempeln, die im Zusammenhang mit dem Verbot des Christentums eingeführt wurde. Nach einer Bauernrebellion 1637/1638, für die Christen nach dem Verbot des Christentums in Japan verantwortlich gemacht wurden, wurde das *terauke*-System eingeführt. Jeder Japaner musste sich bei einem buddhistischen Tempel registrieren lassen. Unterließ er dies, galt er als Christ. Es handelte sich um eine Verwaltungsaufgabe der Tempel, die Register wurden aber bei den örtlichen Behörden geführt. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts musste diese Registrierung jährlich wiederholt werden und fungierte auf Reisen ähnlich wie ein Pass. Ende des 17. Jahrhunderts existierten ca. 100.000 Tempel (inkl. Zweigtempel ca.

250.000) in Japan. Diese finanzierten sich neben den Registrierungsgebühren auch durch Verehrungsriten für Ahnen, Bestattungszeremonien und Gedenkfeiern, die bis 30 Jahre nach dem Tod abgehalten wurden. Das System der Ahnenverehrung war nicht neu, wurde jedoch auf alle Schichten ausgedehnt. In der Abkehr von früheren buddhistischen Lehren entstand so das japanische Phänomen eines „Beerdigungsbuddhismus“. Gegen die Institutionalisierung der Tempel wandten sich die Lehren des Neokonfuzianismus und der *kokugaku* (sog. Lehre Japans). Letztere betonte den ursprünglichen Glauben Japans und die Entwicklung eines reinen Shintoismus sowie die Verehrung des Tennō.

Dr. Andrea Hirner, Vorstandsmitglied der DJG Bayern, stellte die Rechtsstellung der Ausländer im Japan der Edo-Zeit vor. Es zeigte sich, dass Ausländer sehr unterschiedlich behandelt wurden – einzelne erhielten Samurai-Status, andere wurden im Zuge der Abschließungspolitik ausgewiesen oder auf Handelskolonien beschränkt. Der Aufenthalt von holländischen und chinesischen Kaufleuten war streng reguliert. Auch in der Meiji-Zeit setzte sich der besondere Status von Ausländern zunächst unter anderem Vorzeichen durch die ungleichen Verträge mit Exterritorialität und Konsulargerichtsbarkeit fort: Die ungleichen Verträge privilegierten die in Japan lebenden Ausländer in vielerlei Hinsicht. Letzte Sonderrechte daraus wurden 1911 aufgehoben. Ehen zwischen Japanern und Ausländern wurden bereits 1873 legalisiert.

Dass Japan während der Edo-Zeit nicht vollkommen abgeschottet von der Außenwelt war, erläuterte *Dr. Irene Wegner*, Beiratsmitglied der DJG Bayern. Sie stellte die Beziehungen Japans zu den Nachbarstaaten vor. Diese waren von einem Wechselspiel zwischen Öffnung und Abschottung geprägt. Die Abschließung war jedoch kein singulär japanisches Phänomen, sondern fand auch in Korea und China statt. Auch während der Zeit der Abschließung (*sakoku*) fand eingeschränkt weiterhin Handel statt, teils offiziell, teils inoffiziell. Das Shogunat (*bakufu*) hatte das Monopol auf den offiziellen Außenhandel.

Gregor Stevens stellte in einem weiteren Vortrag das Recht der Handelsstraßen vor. Die gut ausgebauten und gut gesicherten Handelsstraßen waren Grundlage der Autarkie und daneben zur Erfüllung der Reisepflicht der Fürsten (*daimyō*) unentbehrlich, da das Lehnen mit der Pflicht zur zeitweiligen Residenz in Edo am Sitz des Shogunats belastet war. Die fünf Haupt- und acht Nebenrouten standen unter der Verwaltung des Shogunats. Die wichtigste Route war die *Tōkaidō* mit 153 offiziellen Raststationen. Dabei handelte es sich um fest eingerichtete, amtlich angeordnete Handelsposten mit besonderen Privilegien wie Reislagerung und Geldverleih, was in etwa dem heutigen Bankgeschäft entsprach. Die Raststationen boten auch Verpflegung und Unterkunft an. Daneben dienten nur tagsüber passierbare Zollstationen des Shogunats zur Reisekontrolle, um Truppenbewegungen,

Feuerwaffen und die Aufwartung der *daimyō* in Edo zu kontrollieren. Der Verkehr speiste sich aus Kaufleuten, Dienstreisen von Beamten sowie heimlichem Tourismus. Da Reisen genehmigungspflichtig waren, führte dies oft zu Pilgerfahrten oder Kurreisen, die über eigens gegründete Vereine finanziert wurden.

Zum Strafrecht in der Edo-Zeit – insbesondere zur Rolle der Selbsttötung (*seppuku*) – zeigte Staatsanwalt *Carsten Griebeler* verschiedene Aspekte auf. Während der Tokugawa-Zeit gab es kein einheitliches Strafrecht, vielmehr bestand ein Rahmen aus unterschiedlichen Vorschriften beginnend mit dem aus China übernommenen Ritsuryō-System. 1742 ließ Tokugawa Yoshimune eine Sammlung bestehender Vorschriften für Beamte zusammenstellen (*Kujikata osadamegaki*), in deren zweiten Teil (*hyakkajō*) 100 Strafvorschriften enthalten waren. Die Sammlung selbst wurde nicht veröffentlicht, die Ge- und Verbote jedoch bekanntgemacht. Bei Ermittlungen hatte das Geständnis zentrale Bedeutung auch für die spätere Gerichtsverhandlung und als Grundlage des Urteils. Die Unterwerfung unter die Staatsgewalt war ein wichtiges Element des Prozesses. Folter war ein – wenn auch nicht häufig angewandtes – Element der Ermittlungen. Sie hatte einen formalisierten Ablauf und war gesetzlich geregelt. Die Strafen waren drakonisch, wurden in dieser Härte aber nicht immer angewandt. Die Festsetzung des Strafmaßes war vom Ermittlungsprozess getrennt und orientierte sich an Präzedenzfällen und dem *Kujikata osadamegaki*. Strafen waren streng formalisiert und sollten dadurch für ein hohes Maß an Gleichbehandlung sorgen.

An die unterschiedlichen Stände wurden unterschiedliche Maßstäbe angelegt, was sich auch im Strafrecht zeigte. So waren die Anforderungen an Samurai generell anspruchsvoller, allerdings gab es auch Privilegien: z.B. bei der Befragung während der Ermittlungen oder das Recht auf einen ehrenvollen Tod. Diese Art des *seppuku* (faktisch die Enthauptung durch den Assistenten) war als Form der Todesstrafe jedoch vom „echten“ Suizid zu unterscheiden, wie etwa dem Herrn in den Tod zu folgen (*junshi*, bereits Ende des 17. Jahrhunderts verboten). Auch heute noch gilt Suizid in Japan als vergleichsweise ehrenwerter Ausweg.

Anschließend stellte *Prof. Dr. Evelyn Schulz* vom Japan-Zentrum der Ludwig-Maximilians-Universität München Ihara Saikakus (1642–1693) „Japanische Parallelfälle im Schatten des Kirschbaumes“ vor, die als Ausgangspunkt des modernen japanischen Kriminalromans gelten. Die Rahmenbedingungen der Literatur in der Edo-Zeit waren günstig, unter anderem durch die zunehmende Lesefähigkeit und das Blockdruckverfahren. Dies führte zu vielfältigen literarischen Genres und starker Kommerzialisierung.

Älteste Beispiele der Kriminalliteratur stammen bereits aus dem 12. Jahrhundert. Die chinesischen „Parallelfälle im Schatten des Birnbaums“ aus dem frühen 13. Jahrhundert wirkten in ganz Ostasien stilbil-

dend. 1689 entstanden schließlich Ihara Saikakus „Parallelfälle im Schatten des Kirschbaums“ mit 44 Erzählungen. Ursprünglich wurden bei Parallelfällen zwei Fälle gegenübergestellt, worauf Saikaku aber verzichtete. Im Mittelpunkt steht ein weiser Richter. Kernbegriffe sind *kokoro* (Herz, Gesinnung, Verstand), *midareru* (in Unordnung sein), *meisatsu* (Einsicht, Scharfsinn, richtiges Erkennen) und *zen'aku* (gut – böse). Die Literatur nimmt also eine ordnende Funktion wahr.

In einer Podiumsdiskussion, die *Prof. Dr. Johannes Kaspar* (Universität Augsburg) moderierte, warf dieser die Frage nach der heutigen Bedeutung des Geständnisses in Japan auf. Nach *Carsten Griebeler* ist die japanische Justiz bis heute auf das Geständnis konzentriert. Dies könnte als sichtbare Unterwerfung unter die Staatsgewalt eventuell tatsächlich ein Erbe aus der Edo-Zeit darstellen.

Die Gleichförmigkeit der Strafzumessung in Japan stellte *Prof. Kaspar* dagegen den großen regionalen Unterschieden in Deutschland gegenüber. *Gregor Stevens* verwies auf die Einführung einer Strafzumessungsdatenbank für japanische *saiban-in*-Verfahren und den japanischen Zentralstaat, betonte aber auch, dass jede Statistik nur so gut wie das Prinzip dahinter sei. *Griebeler* verwies darauf, dass zwar in Japan durch die Gleichförmigkeit und Berücksichtigung vor allem formaler Kriterien die Möglichkeit von Willkür im Laufe des Verfahrens immer kleiner werde. In Deutschland werde dagegen die Person des Angeklagten stärker gewürdigt. Beide Systeme hätten ihre Vor- und Nachteile.

Beim Thema der deutlich geringeren Zahl von Straftaten in Japan warf *Prof. Kaspar* die Frage auf, ob es möglicherweise einen kulturellen Präventionseffekt gebe. *Stevens* verwies auf die andere gelebte Sozialkontrolle in Japan, die bis in die Edo-Zeit zurückreiche. Hier spielten auch ein anderer Wert eines Lebens und die Bedeutung von Entwürdigung als Strafe eine Rolle. Dies hänge mit dem Haus- und Ahnenverehrungssystem zusammen. *Griebeler* vertrat die Ansicht, dass durch die kleinen Kontrolleinheiten der Edo-Zeit (Fünfergruppen, Dorfgemeinschaft etc.) die Anwendung formalisierten Strafrechts weniger erforderlich war. In der homogenen Gesellschaft habe es den Vorteil der Erwartbarkeit des Verhaltens, aber auch dem Nachteil, dass abweichendes Verhalten ausgegrenzt wurde, gegeben.

Anschließend wandte sich die Tagung der Frage nach dem Recht in der Edo-Zeit als Grundlage des modernen japanischen Rechts zu. *Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M.* (Goethe-Universität Frankfurt am Main) untersuchte unter dem Titel „Recht ja, aber auch Rechte?“ das Rechtsverständnis der Edo-Zeit. Die Frage nach der Bedeutung der Rechtstradition für das heute gelebte Recht wird im japanischen Zivilrecht diskutiert. Das japanische Recht gilt einigen Forschern dabei als durch eine Tradition geprägt, die Recht weniger als Verwirklichung individueller Rechte als begreift in „westlichen“ Rechts-

traditionen. In der Edo-Zeit dominierte das Straf- und Verwaltungsrecht, gleichzeitig gab es eine weniger scharfe Trennung zwischen „öffentlichem“ und „privatem“ Recht als heute. Rechte und Pflichten wurden zum Teil mehr dem Kollektiv als dem Einzelnen zugeschrieben. Quellen für Regelungen in Bezug auf Private waren vor allem Gewohnheitsrecht, insbesondere die wirtschaftlich bedeutende Nutzung von Land und Wasser betreffend, daneben auch Verträge, weniger jedoch Kodifizierungen wie das *Kujikata osadamegaki*. Eine Rechtsdurchsetzung wurde insbesondere durch eingeschränkte Kapazitäten bei den Gerichten in Edo und anderen Städten erschwert, aber auch durch die Geheimhaltung von Gesetzestexten. Es gab keinen Justizgewährungsanspruch. Rechtsberatung erfolgte in lizenzierten Gasthöfen in den Städten (*kuji yado*). Schlichtung (*naisai*) war die vorherrschende Form der Streitbeilegung, nach Henderson handelte es sich dabei mehr um eine „didactic conciliation“ als erzwungene Einigung als um eine Durchsetzung von Rechten. Dennoch ist es notwendig zu differenzieren: Es gab keine einheitliche Rechtsordnung für ganz Japan und außerdem Unterschiede zwischen den Ständen. Außerdem lässt sich ein abgestufter Schutz für verschiedene Arten von Ansprüchen feststellen, wobei Boden- und Wasserrechte am besten durchsetzbar waren. Daher plädierte *Prof. Bälz* dafür, dass diese Tradition im Zivilrecht nicht überbetont werden solle.

Danach zeigte *Dr. Hiroki Kawamura* (Goethe-Universität Frankfurt am Main) auf, dass die Entwicklung des objektiven Rechts in der Edo-Zeit eine Voraussetzung für die folgende Modernisierung war. Das Recht der Edo-Zeit wurde teilweise in das moderne Recht übernommen, diente aber auch als Übergang zum modernen Recht. Als Basis für die spätere Rechtsentwicklung der Meiji-Zeit entwickelten sich in der Edo-Zeit Gerichtswesen und Juristen und eine kohärente Rechtsanwendung. Es gab eine mehrschichtige Rechtsordnung aus Shogunatsrecht, dem Recht der einzelnen Lehen (*han*), den Geboten und Satzungen der Dörfer und Stadtbezirke sowie solchen der Berufsgruppen. Andererseits stellte die Rechtsordnung der Edo-Zeit auch ein Hindernis für die Modernisierung dar, etwa das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, die Standesunterschiede, die geringe Zahl von Juristen sowie das Fehlen eines allgemeinen Schutzes von Körper und Vermögen. Daneben gab es keine Trennung von Recht und Moral.

Schließlich befasste sich Rechtsanwalt *Dr. Guntram Rahn* mit *dōri*, *jōri* und *jōshiki* als „außerrechtlichen“ Rechtsquellen seit der Edo-Zeit. Hinsichtlich des Inhalts wird auf den Abdruck des Vortrags in der vorliegenden Ausgabe der ZJapanR verwiesen.¹

Abschließend erklärte die Japanologin *Dr. Inga Streb*, Beiratsmitglied der DJG Bayern, die Entwicklung des Wortes Samurai, das im japanischen

1 Der Vortrag ist auf S. 127 ff dieser Ausgabe abgedruckt.

Sprachgebrauch seit der Edo-Zeit gegenüber dem Begriff *bushi* (Krieger) nur eine nachgeordnete Rolle spielte. Im Gegensatz dazu steht die Verwendung in populären Veröffentlichungen im Ausland. Prof. Dr. Daniel F. Schley (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) führte in das Ständesystem der Edo-Zeit ein. Die Unterteilung in die vier Stände Samurai (*shi*), Bauern (*nō*), Handwerker (*kō*) und Kaufleute (*shō*) sei – so Hayashi Razan (1583–1657) – natürlich vorgegeben. Außerhalb der Stände standen der Hofadel, Geistliche und Geächtete. Durch die wirtschaftliche Entwicklung waren Samurai – obwohl sie den obersten Stand angehörten – oft verarmt, während Kaufleute oft großen Reichtum hatten. Vier Fünftel der Gesellschaft waren Bauern. Die organisierten Dörfer als Kern der Verwaltung waren dem *daimyō* verpflichtet; wie sie den Steuerertrag erbrachten, blieb ihnen überlassen. Innerhalb des Bauernstandes gab es große Unterschiede zwischen landbesitzende Bauern und ebenfalls dem Bauernstand angehörenden Tagelöhnern. Innerhalb der Dörfer wurden die Familien in Fünferverbände organisiert, die kollektiv für richtiges Verhalten verantwortlich waren. Bei Regelverstößen erfolgten drakonische Strafen, bis hin zum Verstoßen aus dem Dorf.

Im Anschluss an das Symposium begrüßte Dr. Roger Diederer, Direktor der Kunsthalle München, die Teilnehmer in der Kunsthalle. Es wurden Führungen durch die Ausstellung angeboten.

Katharina Doll*

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt CHILE (A Comparative History of Insurance Law in Europe) am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte, Prof. Dr. Phillip Hellwege, M.Jur. (Oxford) an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.